

## **Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill-Kreis**

### **Modell Lahn-Dill zur Kooperation von Behörden und Gerichten sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Haushalten mit Kindern**

#### **Einführung**

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill-Kreis engagiert sich seit 2004 für Prävention und Opferschutz sowie für den Zugang, die Verbesserung oder auch den Ausbau von Hilfeangeboten.

Die Arbeitsgruppe Kooperation Behörden des Runden Tisches hat nun ein Modell zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet. Damit einher geht eine verbesserte Vernetzung der beteiligten Stellen, Institutionen und Unterstützungseinrichtungen.

Die neue Verfahrensweise bietet dabei eine schnelle Zugangsmöglichkeit zur Klärung und Hilfestellung in Fällen häuslicher Gewalt, gerade auch im ländlichen Raum. Eine maßgebliche Rolle kommt hier – in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern – der Polizei, den Familiengerichten und der Staatsanwaltschaft zu.

#### **Unsere Prämissen**

- Unmittelbar miterlebte oder erfahrene häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen und/oder Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (erzieherische Gewalt) ist eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Kavemann/Kreyssig, 2013, Fegert, 2015).
- Auch wenn Kinder die Gewalt nicht unmittelbar miterlebt haben, kann häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung begründen (Kindler, 2002).

Daraus folgt:

Beides erfordert eine Überprüfung durch staatliche Institutionen, ob und inwieweit Handlungsbedarf besteht (Wächteramt des Staates gem. Art. 6 GG).

#### **Reaktion auf häusliche Gewalt – Verfahren Ist-Zustand**

- Information der Polizei durch Opfer, Nachbarn etc.
- Überprüfung der Situation durch die Polizeibeamten vor Ort, ggf. erste Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 HSOG
- Proaktiver Ansatz: Polizei macht dem Opfer das Angebot, sich durch die Interventionsstelle beraten zu lassen. Die Einwilligungserklärung wird übermittelt und von der Interventionsstelle Kontakt zum Opfer aufgenommen.
- sind Kinder betroffen: Mitteilung der Polizei an das örtlich zuständige Jugendamt
- Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes führen gem. § 8a SGB VIII eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung durch. In Anlehnung an dieses Ergebnis erfolgt unmittelbar oder nach vorheriger Ankündigung ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Kindern.

- Sind die Eltern bereit und in der Lage, an der Abwendung der Gefahren mitzuwirken, wird die Zusammenarbeit mit der Familie aufgenommen und ein Schutzkonzept erarbeitet. In diesen Fällen erfolgt keine Mitteilung an das Familiengericht.
- Sofern die Kindeseltern nicht an der Gefährdungseinschätzung und/oder an der Abwendung der Gefahr mitwirken, ruft der ASD das Familiengericht an (§ 8a Abs. 2. S. 1 SGB VIII). Eine Inobhutnahme erfolgt nur bei dringender (akuter) Gefahr des Kindes (§ 8a Abs. 2. S. 2 SGB VIII).
- Da die Leistungen des ASD, die nach Abwendung der Gefährdung erbracht werden, seitens der Leistungsberechtigten ausschließlich freiwillig in Anspruch genommen werden können, kann die Zusammenarbeit im Einzelfall an dieser Stelle enden.

Folgen:

- Im Einzelfall kann es aufgrund fehlender oder verspäteter Information der beteiligten Behörden untereinander bzw. aufgrund unterschiedlicher Dringlichkeitsbeurteilungen zu Verzögerungen kommen. Dies hat mitunter zur Folge, dass die Gespräche mit den Beteiligten erst in der Versöhnungsphase geführt werden, so dass keine validen Informationen durch das Opfer mehr erhältlich sind.
- Oftmals kommt es zu keinem weiteren Schutz des Opfers, wenn dieses nicht selbst aktiv wird und sich gegen den Täter wehrt (z.B. Strafanzeige gegen Täter, Flucht ins Frauenhaus, Antrag nach dem GewaltschutzG etc.) oder wenn es sich beispielsweise aufgrund psychischer Abhängigkeiten nicht gegen den Täter durchsetzen kann.

### **Schlussfolgerung**

Der derzeitige Verfahrensweg von Meldung durch die Polizei an das Jugendamt und dann möglicher Weitergabe der Information an das Familiengericht kann im Einzelfall zu Zeitverzögerungen führen. Dadurch ist ein effektiver und zeitnaher Schutz der Opfer häuslicher Gewalt nicht gewährleistet. Dies gilt erst recht, wenn von einer Mitteilung an das Gericht gänzlich abgesehen wird.

### **Unser Lösungsansatz**

Die Polizeibeamten vor Ort informieren neben dem Jugendamt unverzüglich auch das zuständige Familiengericht über die häusliche Gewalt per Faxnachricht, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wird das zuständige Familiengericht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und dessen Ausgang informieren.

### **Konsequenzen für den Verfahrensablauf**

Der Schutz der von Gewalt betroffenen Kinder soll durch die Verfahrensbeschleunigung weiter verbessert werden.

Das Familiengericht prüft unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes des § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG, ob familiengerichtlicher Handlungsbedarf besteht und ob innerhalb eines Monats ein Erörterungstermin abzuhalten ist, in welchem die Kindeseltern und die Kinder gem.

§ 157 Abs. 2 FamFG persönlich angehört werden. Ein regelhaft zu bestellender Verfahrensbeistand und das Jugendamt werden in die Ermittlungen einbezogen.

Das Familiengericht prüft zudem, ob es schon vor der persönlichen Anhörung der Beteiligten, d.h. unmittelbar nach Eingang der Benachrichtigung der Polizei, im Wege der einstweiligen Anordnung geeignete und angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder nach §§ 1666, 1666 a BGB erlässt (z.B. Kontakt- und Näherungsverbot gegen den Täter).

Das Opfer muss bei dieser Verfahrensweise nicht selbst aktiv werden, beispielsweise durch das Stellen einer Strafanzeige gegen den Täter. Der Vorteil der künftig beabsichtigten Verfahrensweise besteht insoweit darin, dass die Beteiligten kurzfristig durch das Familiengericht persönlich angehört werden, auch ohne, dass das Opfer selbst initiativ wird. Insofern kommt dem Verfahren künftig eine Entlastungsfunktion für das Opfer zu. Dem Opfer wird verdeutlicht, dass die Kinder gefährdet sind, sofern sich die familiäre Situation nicht ändert (Motivation zur Sicherung des Kindeswohls).

Die persönliche Anhörung des Täters kann zumindest einer gedanklichen Bagatellisierung der Folgen der Gewalt für seine Kinder entgegenwirken und dabei helfen, ihn von weiteren Gewalttätigkeiten abzuhalten.

Insoweit dient der Termin auch der Prävention, um künftige Gewaltanwendungen zu vermeiden. So kann dem Täter im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 1666 BGB zeitnah die Auflage erteilt werden, pädagogisch-therapeutische Angebote anzunehmen und beispielsweise an einer spezialisierten Täterberatung/einem Gruppentraining teilzunehmen.

Das Ergebnis der Anhörung der Kindeseltern kann, sofern es zum Gegenstand einer familiengerichtlichen Entscheidung geworden ist, auch als Beweismittel im Ermittlungs-/Strafverfahren gegen den Täter verwendet werden, § 249 ff. StPO (der Familienrichter kann dagegen nicht als Zeuge vernommen werden, vgl. BGH NJW 1998, 2229-2231). Die in der Praxis nahezu regelhaft zu beobachtende Rücknahme der Strafanzeige durch das Opfer oder die Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO alleine führen nicht mehr zu Verfahrenseinstellung oder Freispruch.

Die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Ausgang eines etwaigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an das Familiengericht kann diesem als weitere Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung dienen, ob und inwieweit familiengerichtlicher Handlungsbedarf besteht. Dies beispielsweise dann, wenn das Opfer im Strafverfahren von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht und sich hieraus zugleich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Opfer wiederholte Gewaltanwendung duldet.

Sofern durch die Staatsanwaltschaft eine solche Mitteilung an das Familiengericht erfolgt, wird dieses die Staatsanwaltschaft seinerseits über den Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens informieren.

### **Praktische Umsetzung**

- Das Polizeipräsidium Mittelhessen setzt das vom Runden Tisch gegen häusliche Gewalt, AG Kooperation Behörden erarbeitete Modell um und erprobt die dargelegte Vorgehensweise im Lahn-Dill-Kreis - beginnend am 01.11.2019 - zunächst für die Dauer eines Jahres praktisch.

- Gemäß einer spezifischen Dienstanweisung für die Modellregion Lahn-Dill-Kreis informieren die Polizeibeamten vor Ort unverzüglich neben dem Jugendamt zeitgleich auch das Familiengericht über den Vorfall (Fax). Darüber hinaus bieten die Polizeibeamten wie bisher den Opfern häuslicher Gewalt die Kontaktaufnahme mit der Interventionsstelle des Frauenhauses Wetzlar zur Beratung an (proaktiver Ansatz).
- Die Staatsanwaltschaft teilt dem Familiengericht die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit und informiert zudem über dessen Ausgang. Das Familiengericht informiert seinerseits die Staatsanwaltschaft über den Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens, wenn zuvor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- Die Familienrichterinnen und Familienrichter der beiden betroffenen Amtsgerichte Dillenburg und Wetzlar haben ihre Bereitschaft zur Kooperation bekundet. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt gewahrt.
- Die AG Kooperation Behörden wird nach Ablauf der Pilotphase die neue Verfahrensweise evaluieren und auf Grundlage der Ergebnisse das Modell ggf. weiterentwickeln. Bis zu einer möglichen Modifikation wird das Modell nach vorliegendem Verfahren weitergeführt.

## Aufwand

Nach derzeitiger Einschätzung dürfte sich der finanzielle und personelle Mehraufwand bei den Familiengerichten im vertretbaren Rahmen halten.

Zur Umsetzung des neuen Modells besteht der Aufwand seitens der Polizeibeamten vor Ort in einer Faxnachricht an das Familiengericht als weitere Maßnahme. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzliche Belastung der Polizeibehörde als gering einzustufen ist.

Sollten während der Modellphase unerwartete Mehraufwände festzustellen sein, sind diese in der Evaluation auszuwerten.

Wetzlar, 31. Oktober 2019

Für die beteiligten Institutionen

\_\_\_\_\_  
 Polizeipräsident Bernd Paul  
 Polizeipräsidium Mittelhessen

\_\_\_\_\_  
 Dr. Achim Lauber-Nöll  
 Direktor Amtsgericht Wetzlar

\_\_\_\_\_  
 Michael Heidrich  
 Direktor Amtsgericht Dillenburg

\_\_\_\_\_  
 LOStA Michael Sagebiel  
 Staatsanwaltschaft Limburg

\_\_\_\_\_  
 Wolfgang Schuster  
 Landrat Lahn-Dill-Kreis

\_\_\_\_\_  
 Manfred Wagner  
 Oberbürgermeister Stadt Wetzlar



## **B. Spezialisierte Hilfeangebote bei häuslicher Gewalt – Lahn-Dill-Kreis**

### **contra.punkt: „Partnerschaftlich Leben ohne Gewalt“**

#### **Ein soziales Trainingsprogramm für Täter Häuslicher Gewalt in Gießen für Stadt und Landkreis Gießen, Wetzlar und den Lahn-Dill-Kreis sowie für den Wetteraukreis**

Um häusliche Gewalt zu beenden, die Opfer zu schützen und wirkungsvolle Wege aus der Gewaltdynamik zu ermöglichen, ist eine professionelle Täterarbeit unabdingbar.

Unter der Grundannahme, dass gewaltfreies Handeln gelernt werden kann, wurde bei pro familia Gießen e.V. seit 2012 auf Anregung des Runden Tisches im Lahn-Dill-Kreis ein Gruppenangebot für Täter häuslicher Gewalt entwickelt, das sich an bundesweiten Standards der BAG Täterarbeit orientiert. Das Trainingsprogramm ist keine Therapie, sondern folgt einem psycho-educativen, also eher verhaltensorientiert-kognitiven Ansatz. Ziel ist, dass der Täter Kontrolle erlernt, Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten erarbeitet. Das Programm besteht aus mehreren variablen Modulen, so dass auch in eine laufende Gruppe immer wieder zu bestimmten Zeiten neue Teilnehmer aufgenommen werden können, um ein zeitnahes Angebot zu gewährleisten. Das ist besonders wichtig, weil es erfahrungsgemäß nur ein kleines Zeitfenster gibt, in dem Täter kurz nach der Tat Reue zeigen und für das Angebot besonders gut ansprechbar sind.

#### ***Modul I: Gewalt***

Die Trainer arbeiten zunächst deliktorientiert, d.h. der Gewaltkreislauf für das Delikt wird mit dem Mann erarbeitet. Die Tat wird in „Slow Motion“ rekonstruiert, um durchaus konfrontativ seine Verantwortlichkeit für das Geschehene sichtbar zu machen, aber auch Ausstiegsmöglichkeiten aus der Gewaltspirale aufzuzeigen. Ein Notfallplan muss von jedem Mann bezogen auf seine konkreten alltagsorientierten Möglichkeiten erarbeitet und regelmäßig überprüft/aktualisiert werden. Er soll ihm helfen, in den Situationen, in denen er erneut gewalttätig zu werden droht, quasi die „Notbremse“ zu ziehen und Handlungsalternativen zur Gewalt zur Verfügung zu haben.

#### ***Modul II: Gefühle***

Die Arbeit an der männlichen Identität, insbesondere in Bezug auf das Erleben von und Umgehen mit Scham, Verletzungen, Wut, Stärke und Schwäche, ist eine zentrale Aufgabe. Hier geht es darum, bestimmte Gefühle überhaupt rechtzeitig wahrzunehmen, Stressfaktoren zu bemerken und Impulskontrolle zu lernen.

#### ***Modul III: Opferempathie und partnerschaftliches Verhalten***

Um Ausmaß und Folgen ihrer Gewalttätigkeit zu realisieren, müssen die Täter lernen, sich in die Lage des Opfers einzufühlen, ein Gespür zu bekommen, was bedrohlich ist und was eigentlich alles Gewalt umfasst, eben nicht nur die Schläge. Partnerschaftliches Verhalten bedeutet Achtung und Anerkennung des Gegenübers, insbesondere auch ihre Eigenständigkeit zu respektieren.

#### **Modul IV: Konstruktives Streiten und faires Verhandeln**

Konstruktiv Streiten und faires Verhandeln wird in Rollenspielen eingeübt. Immer wieder zu erproben, wie Konfliktlösungen gesucht werden können, wie Kompromisse gefunden werden können sind die Aufgaben dieser Trainingseinheiten.

#### **Modul V: Familie**

Hier geht es um eigene (Gewalt-) Erfahrungen in der Herkunftsfamilie und –kultur und das Konzept von Männlichkeit, das erlernt wurde. Unter der Zielvorgabe „Ein guter Vater sein“ werden Auswirkungen der Gewalt auf Kinder und die väterliche Verantwortung intensiv thematisiert.

Weitere Informationen bei pro familia Gießen, **Liebigstr. 9, 35390 Gießen**, Tel. 0641 77122 oder beim Projektleiter per E-Mail an: [giessen@profamilia.de](mailto:giessen@profamilia.de).

#### **Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und Stalking – Frauenhaus Wetzlar e.V.**

**Seit 2004 wird in enger Zusammenarbeit mit den Polizeistationen im Lahn-Dill-Kreis der sogenannte „Proaktive Ansatz“ umgesetzt. Das Modell Lahn-Dill ergänzt und erweitert dieses Vorgehen.**

Bei oder nach einem Polizeieinsatz aufgrund häuslicher Gewalt oder Stalking wird dem Opfer seitens der Polizei angeboten, dass die Interventionsstelle Kontakt aufnimmt und zu Möglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz, dem Umgang mit der erlebten Gewalt und weiteren Hilfeangeboten berät. Die hierzu nötige Einwilligungserklärung wird per Fax oder E-Mail der Interventionsstelle zugesandt. Die Interventionsstelle unterbreitet daraufhin dem Opfer ein Beratungsangebot. Sollte kein persönlicher Kontakt zustande kommen oder auf die Möglichkeit der Beratung verzichtet werden, erhält die Betroffene Informationen (Flyer, Visitenkarten, Broschüren usw.) per Post. Neben der persönlichen Beratung ist auch eine Beratung per Mail oder Telefon möglich. In Ausnahmefällen wird auch Beratung zu Hause oder an anderen Orten angeboten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter keinen Zugang hat.

Die Vermittlung an die Interventionsstelle kann jederzeit auch durch andere Institutionen und Stellen erfolgen.

Neben der Einzelberatung besteht seit Anfang 2019 in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz in Dillenburg eine Selbsthilfegruppe als ergänzendes Angebot für Betroffene.

Zusätzlich bietet die Interventionsstelle Vorträge und Schulungen zur häuslichen Gewalt aus Opfersicht für die am Thema beteiligten Institutionen an. Damit wird u.a. die Dynamik häuslicher Gewalt verständlich, die dazu führt, dass Betroffene trotz oft mehrmaliger polizeilicher/ behördlicher Intervention in der Gewaltsituation verbleiben. Das Angebot kann dazu beitragen, einen Umgang mit den häufig frustrierenden Erfahrungen der involvierten Stellen bei Fällen häuslicher Gewalt zu finden.

Die Interventionsstelle arbeitet parteilich für die von Gewalt Betroffenen. Die Beratung und Begleitung reicht von einer einmaligen, informativen Beratung bis hin zu einer langfristigen, konstanten psychosozialen Unterstützung, gerade wenn sich den Strafverfahren Sorge- und Umgangsrechtsverfahren anschließen.

**Kontakt, Beratung und weitere Anfragen über:**

Tel. 06441 46364, Fax 06441 410320 oder per Mail an: [verein@frauenhaus-wetzlar.de](mailto:verein@frauenhaus-wetzlar.de).

Die Beratungsstelle befindet sich im **Karl-Kellner-Ring 41, 35576 Wetzlar**.